Satzung der Stadt Stadtallendorf über die Nutzung der öffentlichen Festplätze
(Festplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 1 bis 5 a, 9 bis 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf am 15.12.2016 die nachstehende **FESTPLATZSATZUNG** beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung findet Anwendung auf folgende, im Eigentum der Stadt Stadtallendorf stehenden öffentlich zugänglichen Festplätze
   a) Stadtteil Hatzbach, Flur 8, Flurstücke 22/1 und 70 sowie Flur 9, Flurstück 92/15, beim Feuerwehrgerätehaus
   b) Stadtteil Wolferode, Flur 4, Flurstücke 63/2 und 62 (Teilstücke), beim Dorfgemeinschaftshaus
   c) Kernstadt, Flur 26, Flurstück 5/1 (Teilstück), beim Gemeinschaftshaus Altstadt
   d) Kernstadt, Flur 30, Flurstücke 24/2 und 23/1, Festplatz an der Herrenwaldstraße.

(2) Diese Satzung wird ebenfalls angewendet auf dem Parkplatz am Herrenwaldstadion.

§ 2
Zulässige Nutzungen / Nutzungszweck

(1) Die Festplätze dienen zur Veranstaltung von
   a) Märkten, Messen und Schauen,
   b) Volksfesten, Heimat- und Brauchtumsfesten, Kirmesveranstaltungen u. ä.
   c) Zirkusvorführungen,
   d) sportlichen Aktivitäten.

(2) Die Stadt kann auf den Festplätzen sonstige Nutzungen zulassen, soweit sie dem Zweck eines Festplatzes nicht grundsätzlich entgegenstehen und nachrangig gegenüber den Nutzungen nach Abs. 1 behandelt werden.

(3) Die Festplätze gemäß § 1 Abs. 1 Bst. b bis d sowie der Parkplatz am Herrenwaldstadion dienen außerhalb von Nutzungen nach Abs. 1 als öffentliche Kraftfahrzeug-Parkflächen.

(4) Der in § 1 (2) genannte Platz sowie andere Plätze, die die erforderliche Eignung besitzen, können ausnahmsweise Landfahrern als vorübergehender Aufenthaltsort zur Verfügung gestellt werden.

§ 3
Antrag auf Überlassung, Terminvergabe, Genehmigung

(1) Ein schriftlicher Antrag mit Anmeldung zur beabsichtigten Benutzung eines Festplatzes ist rechtzeitig bei der Stadt einzureichen. Ein Recht auf Nutzung kann aufgrund dieser Festplatzsatzung nicht hergeleitet werden.

(2) Bei mehreren Interessenten für einen Veranstaltungstermin wird die Zusage an denjenigen erteilt, der den Überlassungsantrag als erster bei der Stadtverwaltung eingereicht hat.

(3) Im Überlassungsantrag hat der Antragsteller ausreichend darzulegen, für welchen Zweck und für welche Dauer er den Festplatz benutzen will, außerdem sind die benötigten Stromanschlusswerte (insbesondere bei Festzelten und Schaustellern) anzugeben.

(4) Die Stadt informiert gegebenenfalls die Ortsvorsteher rechtzeitig auf geeignete Weise über eingegangene Anträge.

(5) Der Nutzer hat sämtliche, seine Veranstaltung berührenden Vorschriften, insbesondere des Bau-, Gewerbe- und Gaststättenrechtes, in eigener Verantwortung zu beachten und erforderliche Genehmigungen o. ä. selbst einzuholen. Die Genehmigung zur Platzbenutzung schließt keinerlei andere Genehmigungen ein.

§ 4
Übergabe und Rückgabe des Festplatzes

(1) Für die Benutzung eines Festplatzes steht dem Nutzer vor und nach der Veranstaltung eine angemessene Auf- und Abbauzeit zu, die er im Antrag nach § 3 Abs. 1 anzugeben hat.

(2) Die Stadt übergibt vor Veranstaltungsbeginn einschließlich der Aufbauzeit den Festplatz mit seinen Einrichtungen in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßem Zustand an den Nutzer bzw. dessen gesetzlichen Vertreter. Die Übergabe hat durch schriftliche Bestätigung zu erfolgen.

(3) Die Herstellung der notwendigen Anschlüsse für Strom- und Wasserversorgung erfolgt nach den Angaben der Stadt durch das hierzu berechtigte Unternehmen.

(4) Das Berechtigte Unternehmen ermittelt die Zählerstände der Einrichtungen der Wasser- und Stromversorgung jeweils bei deren Herstellung und Abbau und teilt sie der Stadt zur Abrechnung mit.

(5) Der Nutzer oder seine gesetzlichen Vertreter verpflichten sich bei der Übergabe durch Unterschriftsleistung für die schonende Behandlung und Werterhaltung des Festplatzes und seiner Einrichtungen sowie für die ordnungsgemäße Rückgabe desselben.

(6) Auf dem Festplatz Kernstadt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) und dem Parkplatz vor dem Herrenwaldstadion (§ 1 Abs. 2) ist das Einschlagen von Bodennägeln untersagt.

(7) Vor Rückgabe des Festplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt eine Abnahmebesichtigung durch Vertreter der Stadt. Festgestellte Schäden an der Oberflächenbefestigung und den sonstigen Anlagen, wie Strom- und Wasserversorgung, Beleuchtung und Toiletteneinrichtungen, sind auf Kosten des Nutzers zu beheben. Die Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung (Nagellöcher bei aufgestellten Zelten) wird, sofern gegeben und notwendig, durch die Stadt auf Rechnung (nach Zeit- und Materialaufwand) des Veranstalters/Benutzers durchgeführt.

§ 5
Reinigungspflicht

(1) Der Nutzer hat nach Beendigung seiner Veranstaltung und vor Rückgabe des Festplatzes an die Stadt diesen sowie die vorhandenen Einrichtungen ordnungsgemäß und vollständig zu reinigen und sauber zurückzugeben. Die Reinigung hat innerhalb von 2 Tagen nach Veranstaltungsschluss zu erfolgen.

(2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Nutzer während der Veranstaltung den Festplatz in notwendigem Umfang zu reinigen und durch Aufstellen ausreichender Müllgefäße für die Beseitigung anfallenden Abfalles (Papier, Glas usw.) zu sorgen. Für eine Abfuhr großer Müllmengen hat der Nutzer eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

(3) Das Verbrennen von Abfällen auf dem Festplatz ist nicht erlaubt.

(4) Für nicht ordnungsgemäß ausgeführte Reinigungen bzw. in verschmutztem Zustand zurückgegebene Einrichtungen, hat der Nutzer die Kosten der nachträglichen oder zusätzlichen Reinigung durch die Stadt zu tragen. Die Kosten werden entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

§ 6
Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Nutzung der Festplätze nachstehende Benutzungsgebühren (pro Veranstaltungstag):

Bezug	Art	Vereine und Verbände, Gewerbliche Nutzer	Öffentliche Einrichtungen
§ 2 (1) a	Märkte, Messen und Schauen	100,00 €	50,00 €
§ 2 (1) b	Volks-, Heimat-, Brauchtumsfeste, Kirmesveranstaltungen u. ä.	100,00 €	50,00 €
§ 2 (1) c	Zirkusvorführungen	50,00 €	ohne
§ 2 (1) d	Sportliche Aktivitäten	50,00 €	ohne
Sonstiges		Je nach Beanspruchung zwischen 50,00 € und 100,00 €	
Landfahrer		100,00 €/Tag	

Örtliche Vereine werden für eine Veranstaltung pro Jahr von der Benutzungsgebühr befreit.

(2) Auf- und Abbauzeiten bleiben bei der Berechnung der Benutzungsgebühr außer Betracht, sofern sie nicht 3 Tage für den Aufbau und 2 Tage für den Abbau übersteigen.

(3) Daneben werden Verbrauchskosten für Wasser, Strom und evtl. andere verbrauchte Medien nach den jeweils gültigen Tarifen erhoben.

(4) Die Stadt kann nach eigenem Ermessen vor Übergabe des Festplatzes eine ausreichende Sicherheitsleistung verlangen.

(5) Die Abrechnung über die Benutzungsgebühr und die sich ergebenden Verbrauchskosten erfolgt nach Rückgabe und Abnahme des Festplatzes. Die geleistete Sicherheitsleistung kann hierbei verrechnet werden.

§ 7
Verpachtung und Unterverpachtung

(1) Der Nutzer kann für die Dauer der Veranstaltung mit einem oder mehreren Schaustellern oder sonstigen Betreibern Pachtverträge hinsichtlich der Aufstellung eines Vergnügungsparks (Fahrgeschäfte, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte usw.) oder für Einrichtungen zum Verkauf von Speisen und Getränken abschließen. Der Erlös aus diesen Verträgen fließt dem Nutzer zu.

(2) Die Unterverpachtung des Festplatzes durch den Nutzer an Sonstige ist während der Dauer der Nutzungszeit nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

§ 8
Haftung

(1) Schäden, die durch die Benutzung des Platzes entstehen, hat der Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung auf Kosten des Nutzers vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Der Nutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Haftung des Eigentümers.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes und der dazugehörigen Anlagen stehen.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt oder deren Beauftragte.

§ 9
Zuwiderhandlungen

Wer die Festplätze ohne die erforderliche Genehmigung nutzt kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.